



Herisau, 14. Februar 2025/PLu/RMa

Gemeinde Urnäsch: Differenziertes Grundwasserschutzareal um die Quelfassungen Schwizeren Erlass

Sehr geehrte Damen und Herren

A. Sachverhalt

1. Im Gebiet Schwizeren, Urnäsch, sind in der Gewässerschutzkarte private Quellen und eine provisorische Grundwasserschutzzone eingetragen. Für die Quellen Nrn. 739.239-G1 und -G2 liegt der Schutz im öffentlichen Interesse; mit dem vorliegenden differenzierten Grundwasserschutzareal Schwizeren soll der Schutz des Einzugsgebietes der Fassungsanlagen gewährleistet werden. Die Quellen werden derzeit teilweise privat genutzt (Quellschacht G2) respektive ungenutzt in den Bach abgeleitet (Quellschächte G1 und G2).

2. Folgendes kann zur Quellen Schwizeren festgehalten werden:

Geschützte Quelle:	Quelle Nr. 739.239-G1
Lage der Quelle:	Koordinaten des Quellschachtes: 2'739'147 / 1'239'444
Mittlere Quellschüttung:	ca. 50 l/min

Geschützte Quelle:	Quelle Nr. 739.239-G2
Lage der Quelle:	Koordinaten des Quellschachtes: 2'739'341 / 1'239'256
Mittlere Quellschüttung:	ca. 350 l/min

3. Massgebende Unterlagen:

- Schutzarealplan 1:1'000, Nr. 3010065, vom 21. November 2024
- Schutzarealreglement vom 21. November 2024
(mit Beilagen zum Schutzarealreglement, Stand Dezember 2022)
- Hydrogeologischer Bericht vom 21. November 2024

4. Verfahren:

Beschluss Gemeinderat Urnäsch am:	10. April 2024
Öffentliche Planaufgabe vom:	13. April 2024 – 13. Mai 2024



B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) scheiden die Kantone Areale aus, die für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind. In diesen Arealen dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, die künftige Nutzungs- und Anreicherungsanlagen beeinträchtigen können.
2. Nach Art. 71 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG, bGS 814.0) ist das Departement Bau und Volkswirtschaft zuständig für den Erlass von Grundwasserschutzarealen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 71 Abs. 2 und Abs. 3 UGsG. Für die Behandlung von Einsprachen gegen Schutzarealpläne und -reglemente ist ebenfalls das Departement Bau und Volkswirtschaft zuständig (Art. 71 Abs. 3 UGsG).
3. Während der öffentlichen Auflage erhoben [REDACTED] mit Eingabe vom 7. Mai 2024 (eingegangen am 10. Mai 2024) Einsprache beim Departement Bau und Volkswirtschaft. Die Einsprache wurde aufgrund einer Einigung mit dem Amt für Umwelt per 9. Dezember 2024 zurückgezogen und konnte mit Entscheid vom 18. Dezember 2024 abgeschrieben werden. Die im Rahmen der Einspracheverhandlung geringfügig angepassten Planunterlagen vom 21. November 2024 wurden den Beteiligten per 28. November 2024 zugestellt.
4. Der Schutzarealplan um die Quelfassungen Schwizeren wurde gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201), der Wegleitung Grundwasserschutz des Bundesamtes für Umwelt und gestützt auf die vorliegenden Quelluntersuchungen erarbeitet. Das Grundwasserschutzareal entspricht den Anforderungen des Bundes.
5. Der Gefahrenkataster enthält die bestehenden Gefährdungen. Im Schutzareal SA3 des Grundwasserschutzareals Schwizeren befindet sich eine Jauchegrube.
6. Das Schutzarealreglement für die Quelfassungen Schwizeren wurde aufgrund des kant. Musterreglements ausgearbeitet, vom 30. Oktober bis 20. November 2023 wurde eine departementsinterne Vorprüfung der Unterlagen durchgeführt:

Gemäss Art. 37 bis 38a GSchG ist bei einem zukünftigen Gewässerausbau resp. -sanierung eine Gewässeroffenlegung angezeigt. Eine Revitalisierung ist unter Ausschluss einer Gefährdung für die potenzielle Trinkwassernutzung oder vorgängiger Verlegung bzw. Neufassung der Quelle möglich. Die Auflagen werden Projekt-spezifisch festgelegt.
7. In materieller Hinsicht werden die vorhandenen Gefahrenpunkte durch das öffentlich aufgelegte Schutzarealreglement generell abgedeckt. In Art. 1 des Schutzarealreglements wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.
8. Das Schutzarealreglement für die Quelfassungen Schwizeren kann in der vorliegenden Form erlassen werden. Im Rahmen der periodisch vorgesehenen Überarbeitung der Grundwasserschutzareale können Änderungen in die Schutzarealunterlagen übernommen werden.



9. Gemäss Art. 84 des kantonalen Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes (UGsG, bGS 814.0) und Art. 25 des Schutzarealreglements um die Quelfassungen Schwizeren werden die Grundstücke, welche in einem rechtskräftigen Grundwasserschutzareal liegen, im Grundbuch angemerkt.

C. Beschluss

1. Das Grundwasserschutzareal um die Quelfassungen Schwizeren, Urnäsch (Schutzarealplan samt Gefahrenkataster und Schutzarealreglement) wird im Sinne der vorstehenden Erwägungen erlassen.
2. Die Gewässerschutzkarte Urnäsch wird angepasst und mit dem Grundwasserschutzareal um die Quelfassungen Schwizeren ergänzt. Die provisorische Grundwasserschutzzone um die Quelfassungen Schwizeren wird aufgehoben. Der Gewässerschutzbereich A_u um das Grundwasserschutzareal Schwizeren wird angepasst.
3. Anmerkung im Grundbuch.
4. Mitteilung an:
 - Grundbuchamt Urnäsch, Dorfplatz 1, Postfach 161, 9107 Urnäsch*
 - Gemeinderat Urnäsch, Dorfplatz 1, Postfach 161, 9107 Urnäsch**
 - Amt für Umwelt**
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]

Versandt am: **20. Feb. 2025**

Freundliche Grüsse


Dölf Biasotto, Regierungsrat

Beilagen:

- Schutzarealdossier

- * - 1 Schutzarealplan Schwizeren mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzarealreglement Schwizeren mit Genehmigungsvermerk
- 1 Hydrogeologischer Schutzarealbericht Schwizeren
- Grundbuchanmeldung zuhanden des Grundbuchamtes Urnäsch
- ** - 1 Schutzarealplan Schwizeren mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzarealreglement Schwizeren mit Genehmigungsvermerk
- 1 Hydrogeologischer Schutzarealbericht Schwizeren

Ø PLu